



Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Bildnachweis:
plainpicture

Tel.: +49 211 896 04
Fax: +49 211 896 4555
E-Mail poststelle@miwft.nrw.de
internet www.innovation.nrw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

hervorragende Ausbildung des akademischen Nachwuchses, exzellente Forschung und intensive Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sind Schlüsselfaktoren für den Erfolg eines Landes in der internationalen Konkurrenz der Wissensgesellschaften. Eine entscheidende Rolle für die Zukunftsfähigkeit eines Standortes spielen daher seine Hochschulen. Sie schaffen die Basis für Innovationen.

Für Nordrhein-Westfalen ist es deshalb sehr wichtig, dass wir über die dichteste Wissenschafts- und Forschungslandschaft in Europa verfügen: An 59 Hochschulen studieren 470 000 Nachwuchstalente der Wissenschaft und Fachkräfte von morgen.

Aber es geht nicht allein um Quantität: Damit sich Nordrhein-Westfalen zum Innovationsland Nummer 1 in Deutschland entwickeln kann, brauchen wir eine starke, vielgestaltige und lebendige Hochschullandschaft. Wir brauchen veränderungsbereite und reformmutige Hochschulen.

Gerade die privaten Hochschulen sind dabei oft echte Schrittmacher für Reformen. So haben wir etwa bei der Konzeption des neuen Hochschulrechts in Nordrhein-Westfalen, das den ehemals staatlichen Hochschulen umfassende Kompetenzen und Verantwortung für Finanzen, Personal und Organisation übertragen hat, wichtige Impulse von den privaten Hochschulen aufnehmen können. Umgekehrt haben wir mit dem Hochschulfreiheitsgesetz auch den Gestaltungsspielraum der privaten Hochschulen noch weiter geöffnet.

Mit gutem Grund, denn wir sind davon überzeugt, dass private Hochschulen das Hochschulangebot inhaltlich bereichern und den Wettbewerb um Qualität antreiben. Deshalb wollen wir ihnen hier auch gute Bedingungen anbieten. Ein wichtiges Indiz dafür, dass dies gelingt, ist die Tatsache, dass private Hochschulen häufig ihren Stammsitz in Nordrhein-Westfalen ansiedeln, obwohl sie bei uns hohe Qualitätsstandards erfüllen müssen. Wir sind stolz darauf, dass wir mit 22 nichtstaatlichen Hochschulen zusammen mit Baden- Württemberg das Bundesland sind, das mit Abstand die meisten privaten Hochschulen beheimatet.

In dieser Publikation stellen wir Ihnen die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen vor. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht über die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen

- I. Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen
 - Einleitung
 - Gegenwärtige Situation
 - Zukünftige Entwicklung
 - Die Universität Witten/Herdecke
 - Refinanzierte Fachhochschulen
 - Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

- II. Quantitative Bedeutung der privaten Hochschulen
 - Allgemeines
 - Nordrhein-Westfalen
 - Blick auf andere Bundesländer

- III. Qualitätssicherung im privaten Hochschulbereich
 - Studiengangsakkreditierung
 - Institutionelle Akkreditierung

- IV. Leitlinien zur weiteren privaten Hochschulentwicklung in Nordrhein-Westfalen
 - Landespolitische Festlegungen
 - Hochschulpakt
 - Staatliche Anerkennungsverfahren
 - Hochschulrechtliche Privilegierungen

- V. Prognosen für Nordrhein-Westfalen

I. Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen

- **Einleitung**

Gegenwärtig gibt es in der Bundesrepublik Deutschland 115 nichtstaatliche Hochschulen. Die Anzahl der Neugründungen steigt ständig. Bei insgesamt 347 Hochschulen – staatlichen wie nichtstaatlichen – ist damit fast ein Drittel aller deutschen Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, davon sind 42 kirchlich verfasst¹.

- **Gegenwärtige Situation**

Von den 59 Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen sind 22 nichtstaatlich organisiert²: eine Universität, eine Kunsthochschule (auch mit wissenschaftlichem Fächerangebot), 12 private Fachhochschulen sowie 8 Hochschulen, die sich in vier kirchliche (theologische) Hochschulen, drei kirchliche Fachhochschulen und eine Hochschule für evangelische Kirchenmusik gliedern.

In Nordrhein-Westfalen ist die Entwicklung des letzten Jahrzehnts von einer forcierten Gründungskultur geprägt.³ So wurde seit 1999 beinahe jedes Jahr eine neue Hochschule gegründet, sodass die Gesamtzahl auf heute 22 private Hochschulen stieg. Die Anzahl wäre noch höher, hätten nicht zwei theologische Hochschulen fusioniert und zwei Hochschulen ihren Betrieb auslaufen lassen.

Gleichwohl machen gegenwärtig die privat organisierten Hochschulen sogar etwas mehr als ein Drittel der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen aus. Das Land verfügt damit – gleichauf mit Baden-Württemberg – mit Abstand über die meisten nichtstaatlichen Hochschulen aller Bundesländer.

Ein anderer Schwerpunkt privater Hochschulinitiativen ist die Errichtung unselbstständiger Abteilungen innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-westfälische Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft verfügen gegenwärtig über folgende Abteilungen innerhalb des Landes:

¹ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 1 – HRK, Hochschulkompass (Stand: 31.01.2008)

² siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 2 – 22 private und kirchliche Hochschulen in NRW

³ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 3 – Private Hochschulgründungen seit 1999

Hochschulen	Abteilungsstandorte
Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, Brühl	Köln
Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen	Duisburg
	Düsseldorf
	Dortmund
	Gütersloh
	Köln
	Marl
	Neuss
	Siegen
Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn	Bergisch Gladbach
	Bielefeld
	Gütersloh
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn*	Düsseldorf
	Münster
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln	Aachen
	Münster
	Paderborn
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	Bethel

*Diese Hochschule unterhält für ihr Fernstudienangebot Studienzentren in den angeführten Städten.

Außerhalb von Nordrhein-Westfalen werden folgende Abteilungen betrieben:

Hochschulen	Abteilungsstandorte
Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, Brühl	Mainz
	München
	Dresden/Leipzig
Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen	Berlin
	Frankfurt am Main
	Hamburg
	München
	Nürnberg
	Luxemburg
Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn	Dresden
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn*	Budenheim
	Eppstein
	Hannover
	Landshut
	Neuhausen
	Potsdam
Internationale Fachhochschule Bad Honnef Bonn	Bad Reichenhall
International School of Management, Dortmund	Frankfurt am Main

*Diese Hochschule unterhält für ihr Fernstudienangebot Studienzentren in den angeführten Städten.

Dieser Überblick zeigt die hohe Dichte, mit der in Nordrhein-Westfalen flächendeckend, aber auch außerhalb des Landes private Hochschulangebote vorgehalten werden. Das frühere Prinzip der Regionalisierung des hochschulischen Bildungsbereichs spiegelt sich darin wieder. Mit Standorten wie Gütersloh, Marl, Neuss oder Bergisch-Gladbach werden Potenziale in städtischen Regionen erschlossen, die zuvor über keine tertiäre Bildungseinrichtung verfügten. In allen Abteilungen nordrhein-westfälischer Hochschulen werden mehr als 6.000 und damit deutlich über 20 Prozent aller Studierenden an privaten Hochschulen ausgebildet.

An den nichtstaatlichen Hochschulen Nordrhein-Westfalens sind insgesamt über 460 hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und mehr als 280 wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt. Es werden über 230 Studiengänge angeboten. Dabei decken private Hochschulen nicht nur die Disziplinen Betriebswirtschaft, Informatik oder Medien ab. Inzwischen umfasst das Angebot beispielsweise auch diese Fächer:

- Eurythmie und Architektur an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
- Medizin und Zahnmedizin an der Universität Witten/ Herdecke
- Wirtschaftspsychologie an der Business and Information Technology School, Iserlohn
- Tourismus-, Event- und Hospitalitymanagement an der International School of Management, Dortmund
- Luftverkehrsmanagement an der Internationalen Fachhochschule Bad-Honnef, Bonn
- Corporate Banking an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn
- Medienkommunikation und Journalismus, Gesundheitswirtschaft, Handwerksmanagement an der Fachhochschule des Mittelstandes, Bielefeld
- Diakonik-Werteorientiertes Gestalten in Kirche und Diakonie an der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
- Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Katholischen Fachhochschule, Köln

Überdies zeichnen sich private Bildungsangebote in der Regel durch gute Betreuungsverhältnisse, durch Vermittlung umfangreicher sozialer Kompetenzen und Fremdsprachen sowie durch einen konsequenten Praxisbezug aus, der durch Praktika, Praxis- oder Auslandssemester und Kooperationen mit Unternehmen, Verbänden oder Kammern gewährleistet wird.

- **Zukünftige Entwicklung**

Nach dem dreiphasigen Gründungsverfahren⁴, das sich in

⁴ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 4 – Leitfaden zur Gründung privater Universitäten und Fachhochschulen (Stand: Januar 2008)

- (1) eine rechtliche Schlüssigkeitsprüfung (Konzeptphase),
- (2) eine externe Akkreditierung der Studiengänge (Akkreditierungsphase) und
- (3) eine hochschulrechtliche Anerkennung (Anerkennungsphase)

gliedert, werden voraussichtlich noch in diesem Jahr weitere Hochschulprojekte verwirklicht. Bereits drei Vorhaben haben die erste Verfahrensphase mit Erfolg durchlaufen. Sie verfügen damit über ein schlüssiges Konzept und bereiten gegenwärtig die Akkreditierung ihres Studienangebots vor bzw. haben die notwendigen Unterlagen bei den Agenturen bereits eingereicht. Ihre Inbetriebnahme wird zum Wintersemester 2008/09 angestrebt. Zu diesen Vorhaben zählt die Neugründung einer Fachhochschule, die ihren fachlichen Mittelpunkt in der Wohnungs- und Immobiliensparte hat. Daneben gibt es eine erfolversprechende Anfrage zum Aufbau einer eigenständigen Kunsttherapeutenausbildung und eine weitere Initiative zur Gründung einer Fachhochschule, die in den Bereichen Chemie, Technik, Energie und Management Studienangebote entwickeln will.

Einige Hochschulen bieten ihre Ausbildungstätigkeit oft schon über Jahrzehnte mit Erfolg an:

- **Universität Witten/Herdecke**

Die im Jahr 1983 gegründete, staatlich anerkannte Universität Witten/Herdecke (UWH) ist die einzige private Universität im Land Nordrhein-Westfalen. Sie unterhält neben dem Studium fundamentale Fachbereiche für Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Wirtschaftswissenschaften mit entsprechenden Studiengängen. Die Hochschule hat gegenwärtig etwa 1.100 Studierende und finanziert sich überwiegend privat. Seit dem Jahr 1995 wird die UWH auch vom Land Nordrhein-Westfalen institutionell gefördert. Im Jahr 2007 trug das Land 4,5 Mio. Euro zur Hochschulfinanzierung bei.

- **Refinanzierte Fachhochschulen**

In Nordrhein-Westfalen gibt es vier staatlich anerkannte Fachhochschulen, die vom Land Zuschüsse in Anlehnung an das Ersatzschulfinanzierungsrecht erhalten. Die Zuschussgewährung ist in ihren Grundzügen in § 81 HG geregelt.⁵ Danach sind die Zuschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Fachhochschulen sowie in erster Linie zur Sicherung der Gehälter und zur Altersversorgung ihres Personals bestimmt. Gefördert werden die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Köln, die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, die Technische Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum sowie die Rheinische Fachhochschule in Köln. Insgesamt betrug die Förderung des Landes im Jahr 2007 mehr als 32 Mio. Euro.

⁵ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 5 – § 81 HG – Zuschüsse zu staatlich anerkannten Fachhochschulen

- **Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft**

Die Alanus Hochschule wurde im Jahr 2002 als erste private Kunsthochschule in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt. Sie ist aus der seit 1973 existierenden gleichnamigen privaten Weiterbildungseinrichtung hervorgegangen. Ihr besonderes Profil liegt in der engen Verknüpfung von Kunst und Wissenschaft. Neben Studienangeboten in den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste sind an der Alanus Hochschule auch Studiengänge etabliert, die in Deutschland einzigartig sind. Dazu zählen die Bewegungskunst Eurythmie, das Lehramtsstudium mit der Integration der Reform-/ Waldorfpädagogik sowie die Studienprogramme Betriebswirtschaftslehre und Pädagogik, die ihrerseits Kunstpraxisanteile integrieren. An der Hochschule sind ca. 430 Studierende immatrikuliert.

II. Quantitative Bedeutung der privaten Hochschulen

- **Allgemeines**

Die quantitative Bedeutung des privaten Hochschulwesens in Deutschland tritt im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen im Ganzen betrachtet deutlich zurück. Mit rund 80.000 Studierenden macht der private Studierendenanteil in Deutschland nicht ganz 3 Prozent der Gesamtstudierendenzahl aus.

- **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind gegenwärtig an allen nichtstaatlichen Hochschulen 32.471 Studierende⁶ immatrikuliert. Betrachtet man alle nichtstaatlichen Fachhochschulen, absolvieren dort immerhin 29.159 Studierende ihre Ausbildung. Dies sind 30 Prozent aller Studierenden an Fachhochschulen, d. h. annähernd jeder Vierte, der einen Fachhochschulabschluss anstrebt, ist in Nordrhein-Westfalen an einer Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft eingeschrieben. Diese Zahl wächst noch um gut 1.000 Studierende, rechnet man die Immatrikulationen an Abteilungsstandorten von Fachhochschulen hinzu, die ihren Hauptsitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben.

- **Blick auf andere Bundesländer**

Ein vergleichender Blick auf die private Hochschulsituation in Baden-Württemberg zeigt, dass dort im Jahr 2005 insgesamt rund 10.000 Studierende an privaten Hochschulen ausgebildet wurden. In beiden Ländern wird die private Hochschulszene durch eine Vielzahl von Fachhochschulen charakterisiert. In Nordrhein-Westfalen sind allein über 30.000 Studierende an Fachhochschulen eingeschrieben. Diese Zahl ist stark ansteigend, da der vorgesehene Ausbaustand in einigen Fällen noch nicht erreicht ist und weitere Neugründungen bevorstehen. Die Entwicklung in allen anderen Bundesländern ist hinsichtlich der Anzahl von Hochschulen und Studierenden weniger signifikant. Im Land Berlin zeigte sich in den letzten

⁶ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 6 – Schnellmeldung Studierendenstatistik Wintersemester 07/08

Jahren aber eine deutliche Steigerung der Neugründungen, die sich jedoch wegen der noch andauernden Aufbauphase erst in den nächsten Jahren nachhaltiger auswirken wird. In Hamburg und Hessen reicht die Anzahl privater Studierender beinahe an Baden-Württemberg heran.⁷

III. Qualitätssicherung im privaten Hochschulbereich

Private Hochschulen in Nordrhein- Westfalen müssen hohe Qualitätsstandards erfüllen.

- **Studiengangsakkreditierung**

Für Studiengänge in Nordrhein-Westfalen gilt: Das Studienangebot privater Anbieter ist vor Einführung oder Umstellung auf die neue Bachelor-/Masterstruktur ausnahmslos zu akkreditieren. Neu gegründete Hochschulen können ihren Betrieb nur aufnehmen, wenn das komplette Lehrangebot erfolgreich akkreditiert worden ist. Dieses Verfahren sorgt schon in der Entwicklungsphase einer Hochschule zu einer qualitätsgeleiteten Arbeit. Die Studierenden können zudem von Anfang an darauf vertrauen, dass das notwendige Qualitätsniveau überprüft und gewährleistet ist.

- **Institutionelle Akkreditierung**

Für die Errichtung einer nordrhein-westfälischen Hochschule in privater Trägerschaft gilt: Seit dem Jahr 2000 unterziehen sich alle Neugründungen neben den Studiengangsakkreditierungen der weitaus umfassenderen Bewertung als Institution durch den Wissenschaftsrat, der so genannten institutionellen Akkreditierung. Diese Bewertung umfasst im Einzelnen folgende Prüfbereiche:

- Leitbild und Profil
- Strategie
- Leitungsstruktur
- Organisation und Verwaltung
- Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende
- Leistungsbereich Forschung
- personelle und sächliche Ausstattung
- Finanzierung
- Qualitätskontrolle und -entwicklung

Dieses Verfahren zur Qualitätssicherung soll klären, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihrer eigenen Qualitätskontrolle, als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeber als Abnehmer der Absolventen. Damit liefert die institutionelle Akkreditierung einen wichtigen Beitrag zu Qualitätskultur und Niveausteigerung,

⁷ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 7 – Statistisches Bundesamt, Studierende, Deutschland, Trägerschaft, 2005 (Stand: 01.02.2008)

die im Zuge der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Hochschulen eine Schlüsselrolle einnehmen.

Die institutionelle Akkreditierung dient der Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote. Sie trägt damit zu einer fairen Gestaltung des Wettbewerbs zwischen den privaten sowie zwischen privaten und staatlichen Hochschulen bei. Durch die Verleihung eines Gütesiegels auch für neuartige Hochschulangebote und -strukturen fördert die institutionelle Akkreditierung zudem hochschulpolitische Innovationen.⁸

Diesem anspruchsvollen Verfahren haben sich nordrhein-westfälische Hochschulen größtenteils mit überdurchschnittlichem Erfolg unterzogen, nachdem ihnen diese Akkreditierung seit ihrer Einführung im Jahr 2000 im Rahmen der staatlichen Anerkennung auferlegt wurde. Sie wird in aller Regel fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs durchgeführt.

Zwei private Hochschulen konnten bislang das bestmögliche Ergebnis erzielen und erhielten für zehn Jahre das Qualitätssiegel des Wissenschaftsrats.⁹ Aber auch weitere Hochschulen haben ihre Akkreditierungen positiv abgeschlossen.¹⁰ Neue Akkreditierungsverfahren stehen gegenwärtig vor ihrem erfolgreichen Abschluss. In den nächsten Jahren werden weitere Akkreditierungen nordrhein-westfälischer Hochschulen dem Wissenschaftsrat vorgelegt.¹¹ Das Land, das die Verantwortung für diese Verfahren durch die Einleitung gegenüber dem Wissenschaftsrat übernimmt, begleitet die Hochschulen in diesem Zusammenhang durch eine intensive Unterstützung in der Vorbereitung: Im Rahmen einer ständigen Wechselbeziehung zwischen Hochschule und Ministerium werden die notwendigen Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens umfassend, aussagekräftig und schlüssig erarbeitet. Nach der Entscheidung des Wissenschaftsrats sind die Ergebnisse zu bewerten, hochschulrechtlich umzusetzen und ihre Realisierung vor Ort zu überprüfen. Dabei führen die angestoßenen hochschulinternen Entwicklungen und die erhaltenen Impulse zu einem deutlichen Zuwachs an Qualität.

⁸ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 8 – Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, Wissenschaftsrat, Stand: Januar 2006, Seite 12 ff.

⁹ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 9 – Pressemitteilungen des Wissenschaftsrats zur Akkreditierung der ISM in Dortmund vom 19.07.2004 und der FHM in Bielefeld vom 16.07.2007

¹⁰ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 10 – Pressemitteilungen des Wissenschaftsrats zu der FOM in Essen vom 01.06.2004, zur UWH in Witten/Herdecke vom 10.07.2006 und zur BiTS in Iserlohn vom 09.05.2008

¹¹ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 11 – Übersicht der in den nächsten Jahren beabsichtigten Akkreditierungsverfahren

IV. Leitlinien zur weiteren privaten Hochschulentwicklung in Nordrhein-Westfalen

- **Landespolitische Festlegungen**

Die Landesregierung hat schon in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt: „Private Hochschulen werden wir fördern.“¹² Sie sieht in den nichtstaatlichen Hochschulen eine Bereicherung und Ergänzung des Hochschulspektrums in Nordrhein-Westfalen. Die Tendenz zum Ausbau dieses privaten Hochschulsektors hält unvermindert an. Das Land steht privaten Initiativen positiv gegenüber, ohne dass es sich selbst an der Grundfinanzierung der Hochschulbetriebe beteiligt. Dies gilt zukünftig mit der Einschränkung, dass auch die private Hochschullandschaft in den Hochschulpakt I einbezogen wird, soweit sie mithilft, dafür zu sorgen, einer absehbar steigenden Zahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern ein gutes Ausbildungsangebot zu machen. Private Hochschulen sind damit noch stärker als früher Bestandteil des Wettbewerbs im tertiären Bildungsbereich. Sie runden das Studienangebot ab, ergänzen es oder entwickeln es fort.¹³

- **Hochschulpakt**

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, die privaten Hochschulen am Hochschulpakt zu beteiligen. Sie geht davon aus, dass dieser Hochschulbereich auch einen Beitrag zur Steigerung des Studienangebotes leisten kann. Laut Kabinettsbeschluss vom 22.08.2007 sollen die privaten und kirchlichen Hochschulen dafür einen angemessenen Anreiz unter Berücksichtigung ihrer speziellen wirtschaftlichen Situation erhalten. Dafür sind Mittel in Höhe von mehr als 7 Mio. Euro bis 2010 vorgesehen. Sie werden auf der Grundlage der Studienanfängerzahlen in jährlichen Raten festgesetzt und bis 2010 ausgezahlt. Die Beträge können im Rahmen des Ausbaus zusätzlicher Ausbildungskapazitäten zur Finanzierung von Lehraufträgen, zusätzlichen Personals, der Beschaffung von Material und Geräten sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen für Lehrzwecke verwendet werden.

- **Staatliche Anerkennungsverfahren**

Auch die Verfahren zur staatlichen Anerkennung¹⁴ einer privaten Bildungseinrichtung als Hochschule werden mit den Initiatoren von Anfang an kooperativ und konstruktiv gestaltet. Mithilfe eines ausgeprägten Beratungsservice durch das Innovationsministerium können Anerkennungsverfahren zielorientiert und in kurzer Zeit zumeist positiv abgeschlossen werden. Dabei wird gleichwohl darauf geachtet, dass ein dem staatlichen Bereich vergleichbarer, nicht aber gleicher Qualitätsmaßstab zugrunde liegt.

¹² siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 12 – Koalitionsvereinbarung vom 16.06.2005, Seite 36

¹³ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 13 – Leitgedanken für private Hochschulen

¹⁴ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 14 – Gesetzeswortlaut §§ 72 ff. HG

Durch die staatliche Anerkennung wird das absolvierte Studium einer Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichgestellt. Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen – soweit hochschulrechtlich zulässig – durchzuführen.

- **Hochschulrechtliche Privilegierungen**

Besonders erwähnenswert sind Erleichterungen für private Hochschulen, die mit der jüngsten Novelle des Hochschulrechts eingeführt wurden.¹⁵ Danach finden Aspekte der staatlichen Landesplanung bei Gründungen neuer Privathochschulen oder der Einführung neuer Studiengänge keine Anwendung mehr. Im Rahmen der Berufungsverfahren von Professuren wird das Ministerium generell oder im Einzelfall zukünftig auf Zustimmungsrechte verzichten, sofern die Verfahrensregeln den Qualitätsmaßstäben entsprechen und der Wissenschaftsrat in seiner Akkreditierung dazu eine positive Bewertung vorgenommen hat. Schließlich entfällt die ministerielle Genehmigung für Studiengänge aller Hochschulen, die das Akkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrats mit Erfolg durchlaufen haben. Diese Hochschulen zeigen ihr neues Studienangebot lediglich an.

Diese Regelungen erweitern die Hochschulautonomie privater Hochschulen und sollten in ihren Auswirkungen zunächst beobachtet werden, bevor über weitere Neuerungen nachgedacht wird.

V. Prognosen

Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen wächst noch in diesem Jahrzehnt auf mindestens 25 Hochschulen an. Das Land behauptet damit eindrucksvoll seinen bundesweiten Spitzenplatz.

Mit dieser Entwicklung vergrößert sich gleichzeitig das private Studienangebot nach Zahl und Inhalt. Nach dem schon jetzt breit gefächerten Wirtschaftsbereich werden zukünftig die Sparten Ökonomie, Medien und Gesundheit sowie Schnittstellen zwischen Management, Technik, Naturwissenschaften, Medizin und dem sozialen Bereich mit Vorrang ausgebaut.

Die Geschwindigkeit beim Aufbau attraktiver, von Beginn an nachgefragter privater Studiengänge wird weiter zunehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nachfrage- und Abnehmerseite unmittelbar und interaktiv mit privaten Hochschulen zusammenarbeitet und zunehmend auf die Ausbildung von qualifiziertem Führungsnachwuchs drängt. Private Anbieter setzen mehr denn je auf berufs- und ausbildungsbegleitende sowie Praktika integrierende Studiengänge. Die Notwendigkeit zur Errichtung privater Berufsakademien tritt daher in den Hintergrund.

¹⁵ siehe Anlagenverzeichnis, Anlage 15 – Gesetzeswortlaut, §§ 72 Abs. 2 S. 5, 73 Abs. 5 S. 3 HG

Der Gründungsboom privater Hochschulen in den letzten zehn Jahren und der noch nicht erreichte Vollausbau der bestehenden Hochschulen lässt die Studierendenzahl in der nächsten Zeit abermals ansteigen. Landesweite Zuwächse von durchschnittlich mehr als 3.000 Studierenden pro Jahr sind nicht unwahrscheinlich.

Dieser Prozess wird durch Gründungen neuer Abteilungen und durch den Betrieb von Franchisemodellen zusätzlich unterstützt. Die Studierendenzahl kann im privaten Bildungssektor Nordrhein-Westfalens schon in den nächsten Jahren bei deutlich über 40.000 Studierenden liegen – Tendenz steigend.

In Nordrhein-Westfalen studiert gegenwärtig schon jeder Vierte, der eine Fachhochschulausbildung anstrebt, an einer privaten Fachhochschule.

Der Vollausbau der heute schon ausbildenden privaten Hochschulen erreicht ab 2010 seine vorläufige Endstufe und unterstützt damit wirkungsvoll den Aufbau zusätzlicher Studienangebote für die steigende Zahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im kommenden Jahrzehnt. Die Einbeziehung des privaten Bildungssektors in den Hochschulpakt I ist deshalb folgerichtig und sollte angesichts der aufgezeigten Entwicklung im Rahmen des Hochschulpakts II ab 2011 in noch höherem Maße erfolgen – zumindest für den Fachhochschulbereich.

Effiziente Studiengangsakkreditierungen und Verfahren zur institutionellen Akkreditierung müssen von allen privaten Hochschulen ausnahmslos durchgeführt und in ihrer hochschulinternen Auswirkung und Nachhaltigkeit ständig verbessert werden.

Die fortschreitende Qualitätssicherung stärkt das Vertrauen in private Hochschulen. Im Verhältnis zum erreichten Akkreditierungsstandard sollte die Hochschulautonomie gestärkt und die Rechtsaufsicht auf ein unverzichtbares Mindestmaß reduziert werden. Ein privates Hochschulcontrolling nebst dem dazu erforderlichen standardisierten Informationssystem ist aufzubauen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 HRK Hochschulkompass (Stand: 31. Januar 2008)
- Anlage 2 22 private und kirchliche Hochschulen in NRW
- Anlage 3 Private Hochschulgründungen seit 1999
- Anlage 4 Leitfaden zur Gründung privater Universitäten und Fachhochschulen (Stand: Januar 2008)
- Anlage 5 § 81 HG – Zuschüsse an staatlich anerkannte Fachhochschulen
- Anlage 6 Schnellmeldung Studierendenstatistik WS 2007/08
- Anlage 7 Statistisches Bundesamt, Studierende, Deutschland, Trägerschaft, 2005 (Stand: 01.02.2008)
- Anlage 8 Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, Wissenschaftsrat (Stand: Januar 2006)
- Anlage 9 Pressemitteilungen des Wissenschaftsrats zur Akkreditierung der ISM in Dortmund vom 19.07.2004
der FHM in Bielefeld vom 16.07.2007
- Anlage 10 Pressemitteilungen des Wissenschaftsrats zur Akkreditierung der FOM in Essen vom 01.06.2004
der UWH in Witten/Herdecke vom 10.07.2006
der BiTS in Iserlohn vom 09.05.2008
- Anlage 11 Übersicht der beabsichtigten Akkreditierungsverfahren
- Anlage 12 Koalitionsvereinbarung vom 16.06.2005, S. 36
- Anlage 13 Leitgedanken für private Hochschulen
- Anlage 14 § 72 ff. – Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen
- Anlage 15 § 72 Abs. 2 S. 5 HG – Verzicht auf die Anerkennung von Studiengängen
§ 73 Abs. 5 S. 3 HG – Verzicht auf die Zustimmung bei der Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

Statistik: Hochschulen nach ...Trägerschaft und Bundesland

Ausgabe: Anzahl der Hochschulen ; Stand: 31.01.2008				
Bundesland	staatlich	privat, staatlich anerkannt	kirchlich, staatlich anerkannt	Summe
Baden-Württemberg	42	15	8	65
Bayern	33	4	8	45
Berlin	12	7	2	21
Brandenburg	9	2	0	11
Bremen	4	2	0	6
Hamburg	7	5	1	13
Hessen	13	7	4	24
Mecklenburg- Vorpommern	6	2	0	8
Niedersachsen	18	5	0	23
Nordrhein-Westfalen	33	13	8	54
Rheinland-Pfalz	12	2	4	18
Saarland	4	0	1	5
Sachsen	15	4	4	23
Sachsen-Anhalt	7	0	2	9
Schleswig-Holstein	9	3	0	12
Thüringen	9	1	0	10
Gesamt	233	72	42	347

Zusatz für Nordrhein-Westfalen: Mit Bescheid vom 12.06.2008 wurde als weitere private Hochschule die SRH Fachhochschule für Gesundheit Düsseldorf staatlich anerkannt.

Anlage 2

22 private und kirchliche Hochschulen in NRW

Private Universität:

- Private Universität Witten/Herdecke – **UWH** –
Alfred-Herrhausen-Str. 50, 58455 Witten
www: uni-wh.de
Tel.: (0 23 02) 9 26 - 8 36

Private Fachhochschulen:

- Rheinische Fachhochschule Köln – **RFH** –
Hohenstaufenring 16-18, 50674 Köln
www: rfh-koeln.de
Tel.: (02 21) 2 03 02-0, Fax: (0221) 2 03 02 – 49
- Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe – **HSF** –
Simrockstraße 4, 53113 Bonn
www: s-hochschule.de
Tel.: (02 28) 2 04-0, Fax: (02 28) 2 04-399
- Fachhochschule für Oekonomie und Management, Essen – **FOM** –
Rolandstr. 5-9, 45128 Essen
www: fom.de
Tel.: (02 01) 8 10 04-25, Fax: (02 01) 8 10 04-4 20
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Duisburg
Abteilung Duisburg
Paschacker 11, 47228 Duisburg
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Düsseldorf
Abteilung Düsseldorf
Karlstraße 88, 40210 Düsseldorf
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Gütersloh
Abteilung Gütersloh
Carl-Bertelsmann-Straße 270, 33311 Gütersloh
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Köln
Abteilung Köln
Gebäude C153 – Tor 12, Am Hirschfuß, 51061 Köln
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Neuss
Abteilung Neuss
Hammfelddamm 2, 41460 Neuss
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49
 - Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Siegen
Abteilung Siegen
Birlenbacher Straße 18, 57078 Siegen
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum City-Tarif), Fax: 0180 - 181 00 49

- Fachhochschule für Oekonomie & Management, Abteilung Marl
Abteilung Marl
Hagenstraße 28, 45768 Marl
Tel.: 0180 - 181 00 48 (bundesweit zum Ortstarif), Fax: 0180 - 181 00 49
- Internationale Fachhochschule Bad Honnef, Bonn – **IFH** –
Mülheimer Straße 38, 53604 Bad Honnef
www: fh-bad-honnef.de
Tel.: (0 22 24) 96 05-0
- Fachhochschule für Logistik und Wirtschaft
Sachsenweg 12, 59073 Hamm
www: srh.de
Tel.: (0 23 81) / 87 10 73-0, Fax: 023 81 / 3 02 20 55
- Fachhochschule des Mittelstandes, Bielefeld – **FHM** –
Ravensberger Straße 10g, 33602 Bielefeld
www: fhm-mittelstand.de
Tel.: (05 21) 9 66 55-10
- International School of Management, Dortmund – **ISM** –
Otto-Hahn-Straße 19, 44227 Dortmund
www: ism-dortmund.de
Tel.: (02 31) 97 51 39-0
- Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, Brühl – **EUFH** –
Kaiserstraße 6-8, 50321 Brühl
www: eufh.de
Tel.: (0 22 32) 5 67 30
 - Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, Abteilung Köln
Abteilung Köln
Hardefuststraße 1, 50677 Köln
Tel.: (0 221) 93180931, Fax: 0221-93180930
- Business and Information Technology School, Iserlohn – **BITS** –
Reiterweg 26b, 58636 Iserlohn
www: bits-iserlohn.de
Tel.: (0 23 71) 77 65 00
- Technische Fachhochschule Georg-Agricola zu Bochum – **TFH** –
Herner Straße 45, 44787 Bochum
www: tfh-bochum.de
Tel.: (02 34) 9 68-32 84, Fax: (02 34) 9 68 - 33 59
- SRH Fachhochschule für Gesundheit Düsseldorf
Kurfürstenstraße 10, 40221 Düsseldorf
- Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn – **FHDW** –
Fürstenallee 3-5, 33102 Paderborn
www: fhdw.bib.de
Tel.: (0 52 51) 3 01-02
 - Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
Abteilung Bergisch-Gladbach
Hauptstraße 2, 51465 Bergisch-Gladbach
Tel.: (0 22 02) 9527-02

- Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
Abteilung Bielefeld
Meisenstraße 92, 33607 Bielefeld
Tel.: (05 21) 2 38 42-02, Fax: (05 21) 2 38 42-14
- Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
Abteilung Gütersloh
Schulstraße 10, 33330 Gütersloh
Tel.: (0 52 41) 7 43 37-40, Fax: (0 52 41) 7 43 37-41

Private Kunsthochschule:

- Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Johannishof, 53347 Alfter
www: alanus.edu
Tel.: (0 22 22) 93 21-0, Fax: (0 22 22) 93 21-21

Kirchliche Fachhochschulen:

- Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen – **KFH** –
Wörthstraße 10, 50668 Köln
www: kfnw.de
Tel.: (02 21) 9 73 14-715, Fax: (02 21) 9 73 14-719
 - Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Aachen
Abteilung Aachen
Robert-Schumann-Straße 25, 52066 Aachen
Tel.: (02 41) 6 00 03-16, Fax: (02 41) 6 00 03-88
 - Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster
Abteilung Münster
Piusallee 89, 48147 Münster
Tel.: (02 51) 4 17 67-25, Fax: (02 51) 4 17 67-52
 - Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn
Abteilung Paderborn
Leostraße 19, 33098 Paderborn
Tel.: (0 52 51) 1 22 5-24, Fax: (0 52 51) 1 22 5-68
- Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe – **EFH** –
Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum
www: efh-bochum.de
Tel.: (02 34) 3 69 01-0, Fax: (02 34) 3 69 01-1 00
- Fachhochschule der Diakonie – **FHdD** –
Nazarethweg 5-7, 33617 Bielefeld
www: fhdd.de
Tel.: (05 21) 1 44-2700

Sonstige kirchliche Hochschulen:

- Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen
Parkstraße 6, 32049 Herford
www: hochschule-herford.de
Tel.: (0 52 21) 9 91 450, Fax: (0 52 21) 8 30 809

- Philosophisch-Theologische Hochschule Münster
Hohenzollernring 60, 48145 Münster
www: pth-muenster.de
Tel.: (02 51) 4 82 56-0, Fax: (02 51) 4 82 56-19
- Theologische Fakultät Paderborn
Kamp 6, 33908 Paderborn
www: theol-fakultaet-pb.de
Tel.: (0 52 51) 1 21-6, Fax: (0 52 51) 1 21-7 00
- Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Arnold-Janssen-Straße 30, 53754 St. Augustin
www: philtheol-augustin.de
Tel.: (0 22 41) 237 222
- Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel
Missionsstraße 9b, 42285 Wuppertal
www: kiho-wuppertal.de
Tel.: (02 02) 28 20-100, Fax: (02 02) 2820-101
 - Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Standort Bethel
Standort Bethel
Remterweg 45, 33617 Bielefeld-Bethel
Tel.: (05 21) 1 44-39 48, Fax: (05 21) 1 44-39 61

Anlage 3

Fachhochschul- und Kunsthochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft seit 1999

1999	Internationale Fachhochschule Bad Honnef, Bonn
2000	Fachhochschule des Mittelstands, Bielefeld
2000	Business and Information Technology School, Iserlohn
2001	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft,Brühl
2002	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
2003	Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn
2004	-----
2005	Fachhochschule für Logistik und Wirtschaft, Hamm
2006	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
2007	Abteilungsgründungen
2008	SRH Fachhochschule für Gesundheit Düsseldorf sowie mindestens 3 Neugründungen in Planung



Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr LMR Dornburg
Frau MR`in Schlehofer
Herr RD Strehle
Herr OAR Emme
Frau AR`in Hieb
Frau AR`in Buitkamp
Stand: Januar 2008

**Leitfaden zur Gründung
privater Universitäten und Fachhochschulen
(§§ 72 ff. Hochschulgesetz – HG)**

Bei der staatlichen Anerkennung einer privaten Bildungseinrichtung als Hochschule handelt es sich um eine bildungspolitische Entscheidung, die im Vorfeld auf eine umfassende Grundlage gestellt werden muss und bei der hochschulrechtliche und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Aktenzeichen:
222 - 1.08.05.01
(bei Antwort bitte angeben)
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Durchwahl 0211 896-4420
896-4533
896-4412
..... 896-4271
896-4425
896-4224
Fax 0211 896-4301

www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

I.

In verfahrensmäßiger Hinsicht gliedert sich die Anerkennung in drei Phasen:

1. Konzeptphase
2. Akkreditierungsphase
3. Antragsphase

Zu 1. „Konzeptphase“:

Die Konzeptphase wird mit einer Voranfrage für ein Hochschulprojekt eingeleitet, die die zukünftigen Betreiber im Ministerium stellen. Das Ministerium nimmt eine Schlüssigkeitsprüfung am Maßstab der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen vor. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Plausibilitätsüberlegungen für das geplante Vorhaben, Konzept, Leitbild und Profil
- Standort, ggf. Abteilungen und Studienzentren
- Leitungs- und Organisationsstrukturen

- Studienangebot
 - grundständige Studienangebote einschließlich Studienschwerpunkten
 - Studienorganisation: Präsenz-, Fern-, berufsbegleitende oder duale Studiengänge
 - zeitliche Studienstruktur: Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semester- oder Trimesteranzahl
 - Studierendenzahl in den einzelnen Studiengängen einschließlich Aufwuchsprognose
- Perspektiven für Forschung und Entwicklung
- Regionaler Bezug und Transfer
- Grobskizze zur Quantität und Qualität des Hochschulpersonals (insbesondere für Professuren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Verwaltungspersonal)
- Grundangaben zur Finanzierung
- Instrumente für die Qualitätssicherung.

Ziel der Voranfrage ist es, dass nach einer ersten Schlüssigkeit-Vorprüfung die Akkreditierung der Studiengänge eingeleitet wird.

Zu 2. „Akkreditierungsphase“:

Die Akkreditierungsphase

- dient der Prüfung der Gleichwertigkeit des beabsichtigten Studienangebots mit staatlichen Studiengängen,
- trifft Aussagen über den quantitativen Personalbedarf und
- klärt, wie dieser Bedarf gedeckt wird.

Die Akkreditierung der Studiengänge wird durch einen Antrag bei einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Akkreditierungsagentur eingeleitet. Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen der jeweiligen Agentur. Auf der Grundlage der Akkreditierungsentscheidung erfolgt die Antragserarbeitung für die staatliche Anerkennung.

Zu 3. „Antragsphase“:

Mit Beantragung der staatlichen Anerkennung der privaten Bildungseinrichtung als Hochschule bei dem Ministerium beginnt die Antragsphase (vgl. § 72 Absatz 2 HG).

- Sie dient der Entscheidung, ob die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen des § 72 Absatz 1 HG vorliegen.
- Ein zulässiger Antrag setzt die Akkreditierung des Studienangebots regelmäßig für fünf Jahre voraus. Ein Zeitraum von 3 Jahren für Bachelorstudiengänge und von 2 Jahren für Masterstudiengänge darf in keinem Fall unterschritten werden. In diesem Falle dürfen keinerlei grundlegende Einwände gegen Konzept und Struktur des Studienangebots in der Akkreditierungsentscheidung enthalten sein.
- Mit Stellung dieses Antrags beginnt die gebührenpflichtige Tätigkeit im Sinne der Gebührenordnung für Amtshandlungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-AMIWFT NRW) vom 12. Dezember 2005 (siehe www.innovation.nrw.de).
- Der Antrag muss spätestens 4 Monate vor der beabsichtigten Studienaufnahme eingereicht worden sein, damit er noch termingerecht bearbeitet werden kann.

II.

In inhaltlicher Hinsicht sind die Gesichtspunkte der Voranfrage auf der Grundlage der Studiengangsakkreditierung in den Antrag einzuarbeiten bzw. zu ergänzen. Ferner sind folgende Angaben notwendig:

- Name und Anschrift der zukünftigen Hochschule, ggf. von Abteilungen und Studienzentren
- Organisatorische Gliederung der Hochschule, Kompetenzverteilung der Hochschulorgane
- Studiengänge, akademische Abschlussgrade
- Personalausstattung, Ausgestaltung des Berufungsverfahrens
- Sach- und Raumausstattung, einschließlich Medien
- Forschungskonzepte
- Hochschulkooperationen
- Instrumente für die Qualitätssicherung in Forschung, Entwicklung und Lehre
- Angaben zum Hochschulträger, ggf. Gesellschaftsvertrag und Eintragung in das Handelsregister
- Es ist zu gewährleisten, dass die anzuerkennende Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

- Nach den gesetzlichen Vorschriften ist ferner eine dauerhafte wirtschaftliche und rechtliche Sicherung des Bestandes der Hochschule und Studienbetriebs sowie der Stellung des Hochschulpersonals erforderlich und im Antrag nachzuweisen. Es ist ein mittelfristiger Finanzierungsplan, der von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist, vorzulegen.
- Weiterhin ist erforderlich, dass eine finanzielle Sicherheit für den hypothetischen Insolvenzfall gestellt wird. Sie bezweckt, dass die zu diesem Zeitpunkt an der betreffenden Einrichtung eingeschriebenen Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können. In der Regel wird eine Bankbürgschaft in mindestens 7-stelliger Höhe erforderlich sein. Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen zur finanziellen Absicherung einer staatlich anerkannten privaten Hochschule erforderlich:

- ✚ Es ist eine Trägersgesellschaft im Status einer juristischen Person des Privatrechtes nachzuweisen, deren alleiniger Gesellschaftszweck der Betrieb der konkreten Hochschule ist.
- ✚ Zwischen der Trägersgesellschaft und den Gesellschaftern oder einem Dritten (Privatperson oder juristische Person) ist ein Garantievertrag zu vereinbaren. Darin haben sich die Gesellschafter bzw. der Dritte als Garantiegeber gegenüber der Trägersgesellschaft als Garantienehmerin unwiderruflich und unbedingte zu verpflichten, die durch den Hochschulbetrieb zukünftig entstehenden Kosten zu decken und bereits entstandene Verluste zu übernehmen. Mit dieser Liquiditäts- und Verlustdeckungszusage soll eine Insolvenz der Garantienehmerin von vornherein verhindert werden. Durch diese Insolvenzabwehrgarantie soll der Garantienehmerin ermöglicht werden, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und den immatrikulierten Studierenden die ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.
- ✚ Die Rechte der Trägersgesellschaft gegenüber dem Garantiegeber aus diesem Garantievertrag werden durch eine entsprechend hohe selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines öffentlichen Kreditinstitutes oder einer Großbank unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) in Höhe des vorher von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgeschlagenen und vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW abschließend festgelegten Bürgschaftsbetrages abgesichert. Bei der Berechnung der erforderlichen Bürgschaftshöhe ist ein hypothetischer Insolvenzfall der Trägersgesellschaft zugrunde zu legen. Die Bürgschaftshöhe muss so bemessen sein, dass der Studienbetrieb drei Jahre lang aufrecht erhalten bleiben kann. Den eingeschriebenen Studierenden muss ermöglicht werden, ihr Studium ordnungsgemäß zu absolvieren.

Bei der Berechnung der Bürgschaftshöhe ist auf der Grundlage der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden (Status quo) davon auszugehen, dass sich im Insolvenzfall die anfallenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich verringern, die prognostizierten Erträge sich demgegenüber überproportional reduzieren werden. Die Erträge werden sich im ersten Jahr auf die Hälfte und in den beiden nachfolgenden Jahren auf jeweils ein Drittel vermindern. Die Bürgschaftshöhe muss somit im Ergebnis den Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen, kumulativ berechnet für drei Jahre, abdecken.

- ✚ Es ist jeweils zum 15.11. eines Jahres, erstmals mit Ablauf des ersten Studienjahres nach Anerkennung, eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer testierte fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung über einen Zeitraum von drei Jahren vorzulegen. Das Testat des Wirtschaftsprüfers muss zugleich einen Vorschlag zur Höhe einer fortgeschriebenen Bürgschaftshöhe enthalten. Es muss zukünftig gewährleistet sein, dass die Höhe der

Bankbürgschaft stets dem tatsächlichen Hochschulbetrieb angepasst wird. Die Bürgschaftshöhe wird jeweils durch das Ministerium endgültig festgelegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Förderung durch das Land nicht möglich ist.

Die befristet anerkannte neue Hochschule hat sich schließlich vor Auslauf der Befristung einem institutionellen Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen.

Dieser Leitfaden gilt im Wesentlichen entsprechend auch für die Gründung privater Kunsthochschulen (§§ 70 ff. Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Kunsthochschulgesetz- KunstHG-) vom 13. März 2008 [GV. NRW. S. 195]).

Die Vorschriften über die Anerkennung und über den Betrieb staatlich anerkannter Hochschulen sowie eine Gebührenordnung können unter www.innovation.nrw.de abgerufen werden.

Anlage 5

§ 81 Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

Anlage 6

Studierende an den Hochschulen in NRW*								
Wintersemester 2000/2001 - Wintersemester 2007/2008								
Hochschulen	Wintersemester						Veränderung	
	2000/ 2001	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	WS 07/08 zu WS 06/07 abs.	m %
HOCHSCHULEN INSGESAMT								
Insgesamt	492.701	521.630	458.339	470.315	468.960	461.854	-7.106	-1,5
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE HOCHSCHULEN								
Öffentlich-rechtliche Universitäten	388.115	395.167	334.472	342.088	338.498	328.734	-9.764	-2,9
Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen	80.770	93.504	88.431	90.465	90.826	89.813	-1.013	-1,1
zusammen	468.885	488.671	422.903	432.553	429.324	418.547	-10.777	-2,5
STAATLICHE HOCHSCHULEN								
Staatl. Kunst- und Musikhochschulen	4.864	4.614	4.572	4.539	4.469	4.655	186	4,2
VERWALTUNGSHOCHSCHULEN								
Verwaltungshochschule (Höh. Dienst)	0	0	0	0	0	0	0	
Verwaltungsfachhochschulen	5.690	8.943	8.936	8.180	7.077	6.181	-896	-12,7
zusammen	5.690	8.943	8.936	8.180	7.077	6.181	-896	-12,7
PRIVATE HOCHSCHULEN								
Private Universität	898	1.089	1.058	1.040	1.055	1.057	2	0,2
Private Kunsthochschule	0	231	223	246	298	415	117	39,3
Priv. Fachhochschulen (Sitz in NRW)	6.564	12.021	14.386	17.122	19.734	23.507	3.773	19,1
Priv. Fachhochschule (Sitz nicht NRW)	0	116	354	645	996	1.170	174	17,5
Priv. Fachhochschulen incl. kirchl. FH	11.793	17.426	19.988	23.079	26.150	30.359		
Anteil Priv. u. kirchl. FH an FH gesamt	13%	16%	18%	20%	22%	25%		
zusammen	7.462	13.457	16.021	19.053	22.083	26.149	4.066	18,4
KIRCHLICHE HOCHSCHULEN								
Theologische Hochschulen	571	622	627	656	576	603	27	4,7
Kirchliche Musikhochschulen	0	34	32	22	11	37	26	236,4
Kirchliche Fachhochschulen	5.229	5.289	5.248	5.312	5.420	5.682	262	4,8
zusammen	5.800	5.945	5.907	5.990	6.007	6.322	315	5,2

Anlage 7

ICE-Auswertung

Absolventen nach Deutschland, Trägerschaft der Hochsch., Zeitpunkt jährlich (2005)

		Zeitpunkt jährlich					
		2005					
Deutschland	Lehrnachfrage	Insgesamt	Öffentlich (Insg.)	Kirchlich	Privat (ohne kirchl.)		Ohne Angabe (sonst. deutsche H u. H im Ausland)
		Anzahl(100)	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl
Länder insgesamt (D)	Absolventen	252482	241528	4007	6633	2,6	314
Baden-Württemberg		34502	33285	464	753	2,2	0
Bayern		36160	34938	1173	46	0,1	3
Berlin		21120	20067	402	651	3,1	0
Brandenburg		4800	4682	18	12	0,3	88
Bremen		3494	3212	0	282	8,1	0
Hamburg		8572	8078	15	479	5,6	0
Hessen		19238	18233	194	774	4	37
Mecklenburg-Vorpomm.		4220	4197	0	23	0,5	0
Niedersachsen		22923	21945	451	502	2,2	25
Nordrhein-Westfalen		51361	48284	885	2166	4,2	26
Rheinland-Pfalz		12847	12344	224	144	1,1	135
Saarland		2408	2336	72	0	-	0
Sachsen		12928	12541	78	309	2,4	0
Sachsen-Anhalt		5692	5661	31	0	-	0
Schleswig-Holstein		5677	5185	0	492	8,7	0
Thüringen		6540	6540	0	0	-	0

Quelle: (1) Statistisches Bundesamt; Hauptberichte

Bestand: 50001

Auswertung aus der ICE-Datenbank der Länderministerien (ICE = Information Controlling Entscheidung)
<http://icoland.his.de>

Hochschul-Informations-System GmbH, Hannover
<http://www.his.de>

Letzte Änderung: 1 Februar 2008

WR

WISSENSCHAFTSRAT

Anlage 8

Stand: Januar 2006

Leitfaden der institutionellen Akkreditierung

Drs. 7078-06

Leitfaden der institutionellen Akkreditierung

Inhalt

- A. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung
 - A.I. Aufgabenstellung des Akkreditierungsausschusses
 - A.II. Verhältnis zur staatlichen Anerkennung
 - A.III. Verhältnis zur Akkreditierung von Studiengängen
- B. Grundsätze der institutionellen Akkreditierung
 - B.I. Antragstellung
 - B.II. Verfahrensablauf
 - B.III. Verfahrensgrundsätze
 - B.IV. Ziele der Akkreditierung
 - B.V. Formen der Akkreditierung
 - B.VI. Prüfbereiche der Akkreditierung
 - B.VII. Kosten der Akkreditierung
- C. Anlagen
 - C.I. Darstellung des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates
 - C.II. Kriterien der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen
 - C.III. Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates
 - C.IV. Basisdaten der Hochschule

Der vorliegende Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen gibt den aktuellen Stand der Überlegungen im Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates wieder. Er wird im Verlauf der Akkreditierungstätigkeit des Ausschusses ständig zu überprüfen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen sein.

A. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung

A.I. Aufgabenstellung des Akkreditierungsausschusses

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituierte. Aufgabe des Akkreditierungsausschusses ist die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft. Hierzu zählen – unabhängig von der Finanzierung – sowohl private als auch kirchliche Hochschulen.

Die Begutachtung von Bildungseinrichtungen, die nicht unter das allgemeine Hochschulrecht fallen, gehört nicht zum Aufgabenbereich des Akkreditierungsausschusses.

Neben der Durchführung konkreter Akkreditierungsverfahren befasst sich der Akkreditierungsausschuss auch mit übergreifenden Fragen der institutionellen Akkreditierung. Hierzu gehören insbesondere die aufgabenbezogene Differenzierung des staatlichen Hochschulsystems und ihre Bedeutung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen sowie das Verhältnis zwischen institutioneller und Studiengangs-Akkreditierung. Der Wissenschaftsrat sieht es als seine Aufgabe an, innovative Hochschulangebote zu unterstützen und den Ländern gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II. Verhältnis zur staatlichen Anerkennung

Die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt ein Angebot an die Länder dar, die wissenschaftliche Qualität nichtstaatlicher Hochschulen begutachten zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung bezieht sich vor allem auf die Prüfung wissenschaftlicher Qualitätsmaßstäbe in Lehre und Forschung; die Prüfung aller landesrechtlichen Anforderungen bleibt der staatlichen Anerkennung vorbehalten. Diese bildet auch die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 201-228.

und die Verleihung von Hochschulgraden. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Prüfung der wissenschaftlichen Qualität im Rahmen der institutionellen Akkreditierung grundsätzlich der endgültigen staatlichen Anerkennung einer Hochschule vorausgeht. Dies bedeutet für neu zu gründende Hochschulen, dass vor der staatlichen Anerkennung und Aufnahme des Studienbetriebs eine Akkreditierung auf der Basis von Konzepten erfolgt oder die staatliche Anerkennung mit der Auflage der institutionellen Akkreditierung befristet erteilt und die Akkreditierung zu einem späteren Zeitpunkt bei laufendem Studienbetrieb durchgeführt wird.

A.III. Verhältnis zur Akkreditierung von Studiengängen

Mit der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen durch Agenturen, die hierfür vom Akkreditierungsrat² zertifiziert sein müssen³, bestehen für nichtstaatliche Hochschulen zwei getrennte Systeme der Qualitätssicherung. In der Folge sind diese Hochschulen zunehmend gezwungen, sich innerhalb weniger Jahre unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren zu unterziehen. Dies bedeutet nicht nur einen hohen finanziellen Aufwand, sondern auch eine hohe Arbeitsbelastung der Hochschulangehörigen. Es sollte daher eine Doppelbelastung der Hochschulen durch mehrere Akkreditierungsverfahren gleichzeitig oder kurz hintereinander möglichst vermieden werden. Bereits vorliegende Studiengangsakkreditierungen durch den Akkreditierungsrat werden dementsprechend im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zur Kenntnis genommen und in dem Bericht der Arbeitsgruppe entsprechend ausgewiesen. Soweit noch keine Akkreditierung der Studiengänge erfolgt ist, wird im Rahmen der institutionellen Akkreditierung eine Plausibilitätsprüfung der wissenschaftlichen Qualität der Studiengänge vorgenommen.

²Der Akkreditierungsrat wurde lt. Gesetz vom 15. Februar 2005 in die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ überführt. Folgende Agenturen sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben: AQAS, ASIIN, AHPGS, ACQUIN, FIBAA, ZEvA.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003).

B. Grundsätze der institutionellen Akkreditierung

B.I. Antragstellung

Anträge auf institutionelle Akkreditierung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu stellen. Der Wissenschaftsrat befasst sich ausschließlich mit der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, die in Deutschland einen Rechtsstatus besitzen, der die Tätigkeit von Rechtsgeschäften ermöglicht; der Gerichtsstand muss in jedem Fall in Deutschland liegen. Vor der Antragstellung prüft die Hochschule anhand eines Fragenkataloges⁴, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll mit einem Ziel- und Entwicklungsplan in einem Bericht der Hochschule zusammengefasst und beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Dieses stellt den Akkreditierungsantrag und leitet den Bericht nach Autorisierung in vierfacher Ausfertigung an den Wissenschaftsrat weiter. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass eine Akkreditierung nicht beantragt wird, wenn das Land gegenüber der Hochschule begründete Vorbehalte hat, die beispielsweise dazu führen würden, dass auch bei positiver Akkreditierungsentscheidung keine staatliche Anerkennung ausgesprochen würde.

Die Akkreditierungsanträge sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. September oder 1. November eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. Die Antragsfristen sind auf die Sitzungstermine des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates abgestimmt und sollen eine zeitnahe Durchführung der Verfahren ermöglichen. Der Akkreditierungsausschuss tritt jeweils im März, Juni, Oktober und Dezember eines Jahres zu Beratungen zusammen.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung Informationsgespräche zur Erstellung des Selbstberichtes und zum Ablauf des Akkreditierungsverfahrens an. Darüber hinaus besteht für Initiatoren von Hochschulneugründungen die Möglichkeit zu einem informellen Beratungsgespräch mit Vertretern des Akkreditierungsausschusses.

⁴ Die aktuell gültige Fassung des Fragenkatalogs wird im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht; sie kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

ses unter Beteiligung externer Fachexperten. Grundlage dieses Beratungsgespräches ist eine Kurzbeschreibung der Hochschule (Basisdaten) sowie die Beantwortung einer Kurzversion des Fragenkataloges zur Erstellung des Selbstberichtes.

B.II. Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Das Sitzland der Hochschule eröffnet das Verfahren durch Übersendung der Antragsunterlagen an den Wissenschaftsrat.
- Die Antragsunterlagen werden von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.
- Das Ergebnis der formalen Vorprüfung wird in einem Vermerk festgehalten und zusammen mit den Antragsunterlagen einem möglichst fachnahen Mitglied des Akkreditierungsausschusses zur weiteren Prüfung übergeben.
- Alle Anträge werden nach der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle und ein Ausschussmitglied im Akkreditierungsausschuss beraten. Die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses erhalten hierzu die Basisdaten der zu akkreditierenden Hochschule. Das Ausschussmitglied, das an der Vorprüfung beteiligt war, übernimmt in den Beratungen des Akkreditierungsausschusses die Funktion eines Berichterstatters.
- Im Rahmen der Beratungen des Akkreditierungsausschusses über die Akkreditierungsanträge werden die jeweiligen Landesvertreter angehört. Der Akkreditierungsausschuss entscheidet über die Beratungsfähigkeit des Antrages und das weitere Vorgehen.

Bei Anträgen, in denen sich konzeptionelle, strukturelle, finanzielle oder hochschulpolitische Probleme abzeichnen, erfolgt zunächst ein Vorgespräch mit den führenden Vertretern der Hochschule. Hieran sind mindestens zwei Mitglieder des Akkreditierungsausschusses und gegebenenfalls weitere Sachverständige zu beteiligen. Der Akkreditierungsausschuss berät anschließend darüber, ob das Verfahren fortgeführt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Sollte der Akkreditierungsausschuss eine Fortführung des Verfahrens für nicht vertretbar

erachten, berichtet er hierüber dem Wissenschaftsrat. Dieser entscheidet, ob der Antrag abgelehnt oder das Verfahren fortgeführt wird.

- Ist die Beratungsfähigkeit des Antrags gegeben, setzt der Akkreditierungsausschuss eine Arbeitsgruppe ein, deren Mitglieder auf die Leistungsbereiche und das Profil der Hochschule ausgerichtet sind. Die Hochschule wird gebeten, die Antragsunterlagen gegebenenfalls zu ergänzen und in entsprechender Anzahl⁵ bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Die eingesetzte Arbeitsgruppe prüft den Bericht der zu akkreditierenden Hochschule durch eine Begehung vor Ort. Dieser Ortsbesuch beinhaltet Anhörungen und Befragungen des Trägers und der Leitung, der Mitglieder der Hochschule sowie der Vertreter des Landes. Je nach Größe und fachlicher Breite der zu akkreditierenden Hochschule nimmt er ein bis zwei Tage in Anspruch.
- Die Arbeitsgruppe leitet ihr fachliches Votum in Form eines Bewertungsberichtes an den Akkreditierungsausschuss weiter, der eine Stellungnahme für die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates vorbereitet. Der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe kann dabei durch den Akkreditierungsausschuss und den Wissenschaftsrat nicht mehr verändert werden (vgl. B.III. Verfahrensgrundsätze: Trennung von fachlicher Begutachtung und Empfehlung).
- Der Wissenschaftsrat berät die Stellungnahme in der Wissenschaftlichen sowie der Verwaltungskommission und entscheidet in der Vollversammlung über die Akkreditierung der Hochschule. Wird der vom Akkreditierungsausschuss vorgelegte Entwurf der Stellungnahme in der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates nicht akzeptiert, ist der Entwurf im Lichte der Diskussion in der Wissenschaftlichen Kommission zu überarbeiten und in dieser Form der Verwaltungskommission und nach Einarbeitung der Beratungsergebnisse der Verwaltungskommission der Vollversammlung des Wissenschaftsrates vorzulegen.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Akkreditierung der Hochschule sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden, unabhängig vom Ergebnis der Akkreditierungsentscheidung, nach der Verabschiedung im Wissenschaftsrat veröffentlicht.

⁵ Je nach Größe der Arbeitsgruppe ist die Vorlage von 10 bis 20 Exemplaren erforderlich.

- Im Falle negativer Akkreditierungsentscheidungen kann der Wissenschaftsrat Ausschlussfristen für die erneute Antragstellung festlegen. Dies gilt insbesondere für Akkreditierungsanträge, die sich nicht allein auf Konzepte stützen.

Sollte das Akkreditierungsverfahren durch Rücknahme des Antrages durch das Land abgebrochen werden, erfolgt keine Veröffentlichung des Bewertungsberichtes der Arbeitsgruppe; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Das Land wird entsprechend informiert. Ungeachtet des Zeitpunktes eines möglichen Verfahrensabbruches, d. h. nach Eröffnung des Verfahrens bis zur Verabschiedung der Stellungnahme in der Vollversammlung, gibt der Wissenschaftsrat zudem in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

B.III. Verfahrensgrundsätze

Die Erfahrungen des Akkreditierungsausschusses haben gezeigt, dass folgenden Verfahrensgrundsätzen besondere Bedeutung beizumessen ist:

Transparenz: Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich der Namen der Gutachter müssen zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens allen Beteiligten bekannt sein. Der zu akkreditierenden Hochschule wird bei Bedarf ein Informationsgespräch angeboten.

Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Vertreter des Landes als Antragsteller. Sie sind an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit Gaststatus vertreten, der allerdings eine Teilnahme an internen Beratungen der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses ausschließt.

Akzeptanz: Die institutionelle Akkreditierung soll für alle Beteiligten ein angemessenes und faires Verfahren gewährleisten. Hierzu zählt, dass insbesondere auf mögliche Befangenheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe zu achten ist; die zu akkreditierende Hochschule muss die Gelegenheit haben, eine mögliche Befangenheit eines Gutachters geltend zu machen.

Dazu gehört weiterhin, dass die Darstellung der Fakten (Ausgangslage des Bewertungsberichts) von der zu akkreditierenden Hochschule geprüft und akzeptiert und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert wird. Dem Sitzland wird der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Stellungnahme und Gelegenheit zur Anhörung vorgelegt, bevor der Akkreditierungsausschuss die Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates ausspricht.

Trennung von fachlicher Begutachtung und Empfehlung (Zweistufigkeit des Verfahrens): Die Ergebnisse des Bewertungsberichtes können nach Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe nicht mehr verändert werden. Der Bewertungsbericht enthält keine Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung. Diese wird vom Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitsgruppe und ggf. unter Berücksichtigung übergreifender und vergleichender Gesichtspunkte erarbeitet.

Vertraulichkeit: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses verpflichten sich, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln. Die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden veröffentlicht. Der zu akkreditierenden Hochschule wird dabei ein Mitspracherecht hinsichtlich der Detailliertheit der Angaben zur Finanzierung eingeräumt.

Belastung der zu akkreditierenden Hochschule: Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Hochschulen durch die institutionelle Akkreditierung entstehen, sind hoch. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollte das Verfahren zeitnah begonnen und in angemessen kurzer Frist zu einer Akkreditierungsentscheidung geführt werden. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule voraus.

B.IV. Ziele der Akkreditierung

Bei der institutionellen Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu

erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeber als Abnehmer der Absolventen. Damit liefert die Akkreditierung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätskultur und Qualitätssteigerung, die im Zuge der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Hochschulen eine Schlüsselrolle einnehmen.

Die institutionelle Akkreditierung dient der Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote. Sie trägt damit zu einer fairen Gestaltung des Wettbewerbs zwischen den privaten sowie zwischen privaten und staatlichen Hochschulen bei. Durch die Verleihung eines Gütesiegels auch für neuartige Hochschulangebote und -strukturen, die im staatlichen Hochschulsystem nicht realisierbar sind, fördert die institutionelle Akkreditierung zudem hochschulpolitische Innovationen.

B.V. Formen der Akkreditierung

Zu unterscheiden sind zwei Formen der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen:

- Die eine Form der Akkreditierung bezieht sich auf zu gründende und neu gegründete Hochschulen, die erstmals ein Akkreditierungsverfahren durchführen lassen wollen. In diesem Falle erfolgt eine umfassende Prüfung der für den Hochschulbetrieb vorgelegten Konzeptionen und der für ihre Umsetzung vorgesehenen Ressourcen.
- Die andere Form der Akkreditierung bezieht sich auf Hochschulen, die bereits tätig sind. Im Gegensatz zu der erstgenannten Form stehen hier die erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung im Vordergrund.

In beiden Fällen erfolgt die Akkreditierung befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Dauer der zeitlichen Befristung ist von verschiedenen Voraussetzungen, nicht zuletzt von der

Qualität der Hochschule, abhängig. So erfolgt bei zu gründenden oder neu gegründeten Einrichtungen grundsätzlich eine vorläufige Akkreditierung mit einer Befristung auf fünf Jahre. Für bestehende Einrichtungen ist dagegen eine Akkreditierung von bis zu zehn Jahren möglich.

B.VI. Prüfbereiche der Akkreditierung

Für die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen legt der Wissenschaftsrat folgende Prüfbereiche zugrunde:

1. Leitbild und Profil
2. Strategie
3. Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung
4. Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende
5. Leistungsbereich Forschung
6. Personelle und sächliche Ausstattung
7. Finanzierung
8. Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die in Anlage C.II. aufgeführt sind.⁶ Die in den Kriterien formulierten Anforderungen an die Leistungen und Merkmale der Hochschule sind jeweils im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Nicht alle Kriterien sind für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung. Ausschlaggebend für die Auswahl und Gewichtung der Kriterien sind das Leitbild der Hochschule und die darin formulierten Aufgaben und Ziele sowie deren Umsetzung. So sind für eine Hochschule mit internationaler Ausrichtung und ausgeprägter Forschungsorientierung in Natur- und Ingenieurwissenschaften andere Kriterien heranzuziehen und zu gewichten als für eine Hochschule, die im kirchlichen Auftrag für soziale und pädagogische Berufe ausbildet. Zu prüfen ist zum einen, ob das Leitbild schlüssig abgeleitet ist und anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entspricht.

⁶ Die aktuell gültigen Kriterien der institutionellen Akkreditierung werden im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht; sie können aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

Zum anderen muss die Hochschule nachweisen, dass sie über die notwendigen Ressourcen und Strategien verfügt, um die selbst gesetzten Ziele auch erreichen zu können. Die institutionelle Akkreditierung stellt stets eine Einzelfallbetrachtung dar, die – wie bei jedem Peer-Review – wesentlich auf den Erfahrungen und dem Fachwissen der Peers beruht.

Um Chancen für Innovationen zu eröffnen, verzichtet der Wissenschaftsrat in seinen Kriterien auf eine Festlegung auf bestimmte Hochschultypen. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die aufgabenbezogene Differenzierung des Hochschulsystems den Leistungsprofilen nichtstaatlicher Hochschulen oftmals nicht gerecht wird. Mit der Fokussierung auf das Leitbild und die selbst gesetzten Aufgaben und Ziele soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch Einrichtungen als Hochschulen zu akkreditieren, die nicht in das Schema „Universitäten auf der einen und Fachhochschulen auf der anderen Seite“ einzuordnen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Hochschule die Anforderungen des jeweiligen Landeshochschulrechts erfüllt.

Der Wissenschaftsrat orientiert sich bei der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen als Universitäten oder als Hochschulen mit universitärem Anspruch an der gegenwärtigen Rechtslage, wonach insbesondere die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den Aufgaben der Universitäten zählen. Er schließt jedoch nicht aus, dass aufgrund der divergierenden Ansprüche und Erwartungen, die an die Universitäten gestellt werden, wie auch aufgrund interner Differenzierungen im Hochschulsystem sich neue Hochschulformen herausbilden, die Teile der Aufgaben der Universitäten übernehmen. Mit der Orientierung an dem Leitbild der Hochschulen ist die institutionelle Akkreditierung für künftige Entwicklungen im Hochschulsystem offen.

Zusätzlich zu den Kriterien der genannten acht Prüfbereiche kann auf Bitten des Landes die Prüfung weiterer qualitativer Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Landeshochschulgesetzen ergeben, in die institutionelle Akkreditierung einbezogen werden. Die Länder sind gehalten, bei Bedarf die entscheidenden Aspekte präzise zu benennen und den Akkreditierungsantrag mit einem entsprechenden Prüfauftrag zu verbinden.

B.VII. Kosten der Akkreditierung

Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens sind von der zu akkreditierenden Hochschule zu tragen.⁷ Die Kostenrechnung muss dabei so gestaltet werden, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen.⁸ Das Verfahren ist mit der Antragstellung eröffnet. Dementsprechend werden auch die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorprüfung entstehen, in Rechnung gestellt.

Nach den Erfahrungswerten des Akkreditierungsausschusses sind je nach Größe der Hochschule und Aufwand der Beratungen Kosten in Höhe von 18.000 bis 28.000 Euro zu veranschlagen.

⁷Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 224.

⁸ Voraussetzung für die Reisekostenerstattung der beteiligten Bundes- und Landesvertreter ist, dass die Erstattung gemäß dem Nordrhein-Westfälischen Reisekostengesetz erfolgt.

Pressemitteilung 28/2004

vom 19. Juli 2004

Wissenschaftsrat akkreditiert die Dortmunder International School of Management

Die International School of Management (ISM) in Dortmund erfüllt die erforderlichen Mindeststandards für den Betrieb einer Fachhochschule. Zu diesem Ergebnis ist der Wissenschaftsrat gelangt, nachdem er im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die bislang erbrachten Leistungen dieser privaten Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung geprüft hat. Die Akkreditierung wurde auf zehn Jahre ausgesprochen.

Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Professor Karl Max Einhäupl, erklärt dazu: "Die ISM hat sich besonders in ihrer jüngeren Vergangenheit zu einer fachlich profilierten Hochschule entwickelt, die ihrem Anspruch nach einer gleichermaßen international- wie praxisorientierten Ausbildung ihrer Studierenden gut gerecht wird." Das attraktive Studienangebot sowie die gute Betreuung der Studierenden werden vom Wissenschaftsrat besonders hervorgehoben. Allerdings ist die Forschung bislang nur schwach ausgeprägt. Der Wissenschaftsrat unterstützt die Absicht der ISM, ihre Forschungsaktivitäten künftig zu intensivieren, weist aber darauf hin, dass hierzu zusätzliche Professorenstellen und entsprechende Haushaltsmittel erforderlich sind.

Einhäupl weiter: "Der Wissenschaftsrat erwartet ebenso - und hat aufgrund der zurückliegenden Leistungen der ISM auch keine Zweifel daran, dass dies gelingt - die rasche Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen und eine stärkere Internationalisierung der Lehrinhalte aller Studiengänge. So sollte es gelingen, den eingeschlagenen Weg der Internationalisierung weiter systematisch auszubauen."

Hinweis: Die "Stellungnahme zur International School of Management Dortmund (ISM)" (Drs. 6182/04) ist hier als PDF-Datei im Volltext erhältlich, sie kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per Email (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

26/07

Berlin, 16. Juli 2007

Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld und Theologisches Seminar Elstal in Berlin vom Wissenschaftsrat akkreditiert

Mit der Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld (FHM) gGmbH hat der Wissenschaftsrat eine Hochschule akkreditiert, die in allen Studiengängen die Unternehmensgründung und -führung im Mittelstand zum Thema macht. Gegenwärtig bietet die 2000 gegründete Hochschule fünf Bachelor- und zwei Master-Studiengänge an. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Professor Peter Strohschneider, erklärt: „Die Fachhochschule des Mittelstands überzeugt zunächst durch ihr plausibles und tragfähiges Leitbild. Zudem sind alle derzeit angebotenen Bachelor- und Master-Studiengänge akkreditiert; beeindruckend ist der Umfang der angewandten Forschung. Die Finanzierung der Hochschule ist auf absehbare Zeit gesichert und seriös kalkuliert.“ Der Wissenschaftsrat empfiehlt der FHM mit Nachdruck, neue Master-Studiengänge nur dann anzubieten, wenn auch zusätzliche Professorenstellen eingerichtet werden. Darüber hinaus plädiert er für eine Konzentration auf die Kernbereiche einer Hochschule. Aufgrund der insgesamt guten Bewertung des Konzepts der FHM wird die Akkreditierung für zehn Jahre ausgesprochen.

Das Theologische Seminar Elstal (ThS Elstal) ist eine Einrichtung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG). Gegenwärtig bietet das Seminar in Evangelischer Theologie einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang und einen viersemestrigen Master-Studiengang an. Gegenüber dem ersten Antrag auf institutionelle Akkreditierung, der 2005 negativ beschieden wurde, hat das ThS Elstal aus Sicht des Wissenschaftsrates sein wissenschaftliches Profil mittlerweile wesentlich geschärft. Es wurde ein Berufungsverfahren eingerichtet, das weitgehend anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entspricht; das Studiengangskonzept erfüllt die Anforderungen der Kultusministerkonferenz. Zudem gewinnt das ThS Elstal zunehmend akademische Unabhängigkeit gegenüber dem BEFG. Die Akkreditierung wird für fünf Jahre ausgesprochen. Sie erfolgt mit den Auflagen, dass die Dozentur für das Fach Diakonie auf hundert Prozent anzuheben ist, Forschungsleistungen rasch ausgebaut und die Studiengänge durch eine ausgewiesene Studiengangsagentur akkreditiert werden.

Hinweis: Die „Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld (FHM) gGmbH“ (Drs. 8030-07) sowie die „Stellungnahme zur Akkreditierung des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – 2. Antrag –“ (Drs. 8029-07) werden im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht, sie können aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung.

Ansprechpartnerin: Dr. Christiane Kling-Mathey
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Brohler Straße 11, 50968 Köln
Telefon: 0221/3776 - 243, Telefax: 0221/38 84 40, E-Mail: kling-mathey@wissenschaftsrat.de

Pressemitteilungen und Informationen: <http://www.wissenschaftsrat.de>

Pressemitteilung 14/2004

vom 01. Juni 2004

Wissenschaftsrat akkreditiert Fachhochschule für Oekonomie & Management Essen

Mit der Fachhochschule für Oekonomie & Management (FOM) hat der Wissenschaftsrat erstmalig einer nordrhein-westfälischen Hochschule in privater Trägerschaft das Gütesiegel der institutionellen Akkreditierung verliehen.

Als Fachhochschule für Berufstätige konzentriert sich die FOM auf berufsbegleitende Studienangebote in den Fächern Wirtschaft und Management. Erwerbstätige Studierende können durch Besuch von Abend- und Wochenendlehreveranstaltungen, in einigen Studiengängen auch unter Nutzung von Fernstudienmaterialien, innerhalb der Regelstudienzeit zu einem Hochschulabschluss gelangen.

Die Fachhochschule für Oekonomie & Management wurde 1991 in Trägerschaft regionaler Wirtschaftsverbände gegründet und nahm 1993 ihren Lehrbetrieb in Essen auf. Vor dem Hintergrund der auch überregional stark zunehmenden Nachfrage hat die FOM ihr Angebotsportfolio seit 1996 systematisch ausgeweitet; um die betriebswirtschaftlichen Kernmodule herum wurden neue Studiengänge in den Fächern Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsrecht aufgebaut. Heute verfügt die FOM über insgesamt neun Studiengänge und zehn unselbstständige Studienzentren zur überregionalen Betreuung von Studierenden.

Der Wissenschaftsrat begrüßt die Absicht der Fachhochschule für Oekonomie & Management, dem dynamischen Wachstum der letzten Jahre - die Anzahl der Studierenden hat sich in nur zwei Studienjahren auf rund 3.600 (WS 2002/03) verdoppelt - nun auch im Bereich der Personalausstattung Rechnung zu tragen. "Die Konsolidierung des an der Fachhochschule für Oekonomie & Management erreichten Ausbaustands," so der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Professor Karl Max Einhäupl, "sollte nun Vorrang genießen, insbesondere im Hinblick auf die standortübergreifende Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards im Präsenz- und im Fernstudium."

Hinweis: Die "Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule für Oekonomie & Management FOM" (Drs. 6093/04) wird hier in Kürze als PDF-Datei veröffentlicht. Sie kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per Email angefordert werden.



Pressemitteilung drucken

Grünes Licht für die Humanmedizin der Universität Witten/Herdecke

Die private Universität Witten/Herdecke (UWH) kann weiterhin neue Studierende im Studiengang Humanmedizin einschreiben, dessen Fortführung damit gesichert ist. Zu dieser Entscheidung ist der Wissenschaftsrat auf seinen Sommersitzungen gelangt, nachdem er sich innerhalb eines Jahres im Rahmen seines Verfahrens der institutionellen Akkreditierung mehrfach mit der Zukunft der Humanmedizin in der UWH intensiv auseinandergesetzt hat. Ausschlaggebend für das positive Votum waren die deutlichen Fortschritte, die die UWH bei der Neukonzeption ihrer Humanmedizin gemacht hat. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die einzurichtenden neun neuen Professuren, 21 zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter und den Aufwuchs der Mittel um rund 11,5 Mio. Euro für die nächsten drei Jahre. Auch in der Forschung hat die Fakultät für Medizin, gemeinsam mit der Fakultät für Biowissenschaften der UWH, neue Entwicklungen initiiert. Wesentlich für die Entscheidung war zudem, dass das Land nach eigener Prüfung dem Wissenschaftsrat gegenüber bestätigt hat, dass auch die Finanzierung des Neukonzeptes gesichert ist.

Auf dieser Grundlage muss die UWH nun zügig eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Realisierung, Weiterentwicklung und finanziellen Absicherung einleiten, auch mit Blick auf die im Jahr 2008 anstehende Reakkreditierung der gesamten Universität. Besonders unterstreicht der Wissenschaftsrat, dass die Belange von Forschung und Lehre gegenüber der Krankenversorgung durch ein angemessenes institutionelles Gegengewicht der Universität im Verhältnis zu den kooperierenden Kliniken gewahrt werden müssen. Dazu sollen unter anderem weitere experimentelle Professuren an den Kliniken sowie Stellen für klinische Forscher eingerichtet werden. Ferner müssen Einvernehmens- und Konfliktfallregelungen sowie akademisch ausgerichtete Berufungsverfahren Eingang in die Verträge mit den Kliniken finden. In diesem Kontext sollte auch eine Reduktion der Zahl der Kooperationspartner und eine Verringerung der Entfernung zwischen den Ausbildungsstandorten verwirklicht werden.

"Der Wissenschaftsrat sieht", wie sein Vorsitzender Professor Peter Strohschneider erläutert, "angesichts des Experimentcharakters der Medizin an der UWH mit den im neuen Konzept angekündigten Maßnahmen eine realistische Chance, dass es der UWH in absehbarer Zeit gelingen kann, die erforderlichen wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Ärzten durchgehend zu erreichen".

Pressemitteilung drucken

Hinweis:

Die "Stellungnahme zur Neukonzeptionierung der Humanmedizin im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der 'Private Universität Witten/Herdecke gGmbH' (UWH)" (Drs. 7340-06) kann hier abgerufen werden, sie kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

zurück zu Pressemitteilungen



WISSENSCHAFTSRAT

12/08

Anlage 10

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 9. Mai 2008

Drei nicht-staatliche Hochschulen vom Wissenschaftsrat akkreditiert

(Zusatz des MIWFT NRW: Die Pressemitteilung des WR zur Bucerius Law School, Hamburg und zur Freien Theologischen Akademie Gießen (FTA) wird nicht mit abgedruckt.)

Mit der **Buisness and Information Technology School** (BiTS) in Iserlohn hat der Wissenschaftsrat eine Hochschule akkreditiert, die fünf Bachelor-Studiengänge und einen Master-Studiengang im betriebswirtschaftlichen Bereich anbietet. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Professor Peter Strohschneider, erklärt: „Die BiTS punktet mit einem gut durchdachten Studienangebot, einem guten Ruf in der regionalen Wirtschaft, einer angemessenen personellen Ausstattung sowie mit einer soliden Finanzierung.“ Allerdings sind die Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte der Hochschulgremien, abgesehen vom Präsidium, aus Sicht des Wissenschaftsrates noch nicht ausreichend. Die Akkreditierung wird für fünf Jahre ausgesprochen. Sie wird erst dann wirksam, wenn die Mitwirkungsrechte der Hochschulgremien – mit Ausnahme des Präsidiums – im Sinne einer nachdrücklichen Stärkung der Belange von Forschung und Lehre ausgeweitet werden. Zudem empfiehlt der Wissenschaftsrat der Hochschule, ihre Forschungsaktivitäten zu intensivieren, die bibliothekarische Ausstattung auszubauen und die technische Ausstattung im Medienbereich zu verbessern.

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung.

Ansprechpartnerin: Dr. Christiane Kling-Mathey
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Brohler Straße 11, 50968 Köln
Telefon: 0221/37 76 – 243, Telefax: 0221/38 84 40, E-Mail: kling-mathey@wissenschaftsrat.de

Pressemitteilungen und Informationen: <http://www.wissenschaftsrat.de>

Hinweis: Die „Stellungnahme zur Akkreditierung der Business and Information Technologie School (BiTS)“, Iserlohn (Drs. 8471-08) wird im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht. Sie können aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

Anlage 11

Übersicht zu den Akkreditierungsverfahren nordrhein-westfälischer Hochschulen (Stand: Ende Juni 2008)

1. laufende Akkreditierungsverfahren:

- Business and Information Technology School, Iserlohn
- Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
- Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, Brühl

2. in Vorbereitung befindliche Akkreditierungsvorhaben:

- Internationale Fachhochschule Bad Honnef, Bonn
- Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
- Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen (Reakkreditierung)
- Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn

Anlage 12

Koalitionsvereinbarung
von CDU und FDP
zur Bildung einer neuen Landesregierung
in Nordrhein-Westfalen
vom 16.05.20005

– Auszug – , S. 36 –

„Private Hochschulen werden wir fördern. Sie ergänzen und bereichern das Spektrum der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Leitgedanken für private Hochschulen

Die Entwicklung der privaten Hochschulszene in Nordrhein-Westfalen wurde vor dem Hintergrund folgender Gesichtspunkte möglich:

- Das Land steht privaten Initiativen zur Gründung von Hochschulen positiv gegenüber, ohne sich selbst an ihrer Finanzierung zu beteiligen.
- Private Hochschulen sind Bestandteil des Wettbewerbs zwischen allen Hochschulen im Lande.
- Private Hochschulen runden das Studienangebot ab, ergänzen es oder entwickeln es fort. Dabei hilft ihnen, dass sie mit weniger staatlichen Vorgaben und Abhängigkeiten über ein höheres Maß an Autonomie verfügen.
- Für jedes private Hochschulvorhaben sollte die Frage beantwortet werden können, worin der Mehrwert für die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen liegt.
- Der Entscheidung selbst liegt gleichwohl ein dem staatlichen Bereich vergleichbarer – nicht gleicher – Qualitätsmaßstab zugrunde, der besondere Instrumentarien für ein äquivalentes Lehr- und Forschungsniveau garantiert. Akkreditierungen des Studienangebotes und der Hochschule als Institution sowie periodische Evaluierungen der Vorhaben sichern die Qualität dauerhaft.
- Die Förderung privater Vorhaben erstreckt sich auch auf eine konstruktive Antragsentwicklung und einen ausgeprägten Beratungsservice, um einen zielorientierten Verfahrens- und Entscheidungsprozess zu gewährleisten.

Anlage 14

Neunter Abschnitt Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 58 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und erfolgreich akkreditierten Studiengängen im Sinne des § 60 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen Maßstäben an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes erfüllen,
6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 65 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,

9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(2) Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 dienen. In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Wenn die Hochschule die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge dem Ministerium anzeigt, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wenn die Hochschule als Einrichtung erfolgreich akkreditiert worden ist, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht. Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 73

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 41 und 66 bis 68 gelten entsprechend.

(3) Die Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium. § 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst

zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(5) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Abs. 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten trägt die Hochschule.

§ 74 Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen

Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 4. § 73 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 75

Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Anlage 15

§ 72 Abs. 2 Satz 5 HG– Verzicht auf die Anerkennung von Studiengängen – lautet:

„Wenn die Hochschule als Einrichtung erfolgreich akkreditiert worden ist, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.“

§ 73 Abs. 5 Satz 3 HG – Verzicht auf die Zustimmung bei der Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ – lautet:

„Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Abs. 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.“

Disclaimer

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
www.innovation.nrw.de

